

Richtlinien für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze der Gemeinde Elchesheim-Illingen

Der Gemeinderat hat am 17.12.2001 folgende Richtlinien für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Gebäude, Räumlichkeiten, Außenanlagen und Sportplätze) schonend umgehen, Verunreinigungen und Beschädigungen vermeiden sowie keinen unnötigen und die Nachbarschaft störenden Lärm verursachen.
2. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch schriftlichen Vertrag, in dem die Überlassungsbedingungen geregelt sind. Über Anträge zur Überlassung von Einrichtungen für Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen dieser Richtlinien. Über Anträge auf Überlassung von Einrichtungen an Dauernutzer (z.B. für den Übungs- und Probetrieb) entscheidet der Gemeinderat.
3. Veranstaltungen der Gemeinde haben gegenüber sonstigen Benutzungen grundsätzlich Vorrang.
4. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind spätestens vierzehn Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt einzureichen. Bei der Vergabe gilt in der Regel die Reihenfolge des Antrageseingangs.
5. Die Gebühren für die Überlassung ergeben sich aus der "Gebührenordnung der Gemeinde Elchesheim-Illingen für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze" in der jeweils geltenden Fassung.
6. Jegliche Überlassung von Räumlichkeiten erfolgt widerruflich.
7. Die Gemeinde haftet nicht für in ihren Einrichtungen aufbewahrtes fremdes Eigentum. Der eventuelle Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache der Benutzer.

II. Überlassung von Gebäuden bzw. Räumlichkeiten

1. Bürgerhaus Alte Kirche Elchesheim

- 1.1 Das Bürgerhaus dient überwiegend als kulturelle Begegnungsstätte.
- 1.2 Neben Veranstaltungen der Gemeinde steht das Bürgerhaus vorwiegend den örtlichen Vereinen und der Seniorengemeinschaft für Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art (Vereinsfeiern, Jubiläen, Theateraufführungen, Konzerte, Mitgliederversammlungen und dergleichen) zur Verfügung.

- 1.3 Soweit das Bürgerhaus nicht anderweitig belegt ist, kann es der Evangelischen Kirchengemeinde zur Abhaltung von Gottesdiensten überlassen werden.
- 1.4 Soweit möglich und nach der Zweckbestimmung geeignet, kann das Bürgerhaus auch Einwohner/innen, Institutionen und Gewerbebetrieben für Jubiläumsfeiern, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen u.Ä. überlassen werden. Dies gilt auch für Vorträge, Seminare und Kurse der Volkshochschule des Landkreises Rastatt.
- Veranstaltungen der Gemeinde und der Vereine haben Vorrang, wenn diese mindestens fünf Monate vor dem Veranstaltungstermin angemeldet wurden. Näheres über die Zulassung von Jubiläumsfeiern wird durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.
- 1.5 Für den regelmäßigen Probebetrieb der kulturellen Vereine steht der Proberaum im Dachgeschoss zur Verfügung; eine Überlassung der Halle ist hierfür grundsätzlich nicht möglich.
- 1.6 Religions- oder kirchenfeindliche Veranstaltungen sind im Bürgerhaus nicht zugelassen.

2. Rathaus

Der Sitzungssaal kann für Vorträge, Seminare und Kurse der Volkshochschule des Landkreises Rastatt zur Verfügung gestellt werden.

Veranstaltungen von Vereinen oder sonstigen Institutionen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Kellerraum wird dem DRK-Ortsverein zur Lagerung verschiedener Gegenstände (Geschirr, Decken etc.) zur Verfügung gestellt.

3. Feuerwehrhaus

Die Räumlichkeiten und Fahrzeughalle stehen vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

Örtlichen kulturellen Vereinen kann der Schulungsraum nur in Ausnahmefällen überlassen werden; für den regelmäßigen Probebetrieb steht der Raum nicht zur Verfügung.

Soweit keine anderen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, kann der Schulungsraum auch Gymnastikgruppen des DRK-Ortsvereins und der Seniorengemeinschaft sowie der Volkshochschule des Landkreises Rastatt überlassen werden.

Dem DRK-Ortsverein werden bis auf weiteres 2 Kellerräume und ein Stellplatz in der Fahrzeughalle überlassen.

Der Schulungsraum (mit Küche, Kücheneinrichtung und Toiletten) kann aktiven Mitgliedern der Feuerwehr und des DRK-Ortsvereins und deren Angehörigen für besondere Festlichkeiten (z.B. Geburtstagsjubiläen) überlassen werden.

4. Garagen beim Gemeindezentrum

Drei der vier Garagen werden durch die Freiwillige Feuerwehr genutzt (Motorboot, Schlauchwagen, Gerätschaften, Werkstatt).

Eine Garage wird dem DRK-Ortsverein zur Unterstellung verschiedener Gerätschaften zur Verfügung gestellt.

5. Rheinwaldschule Goethestraße 4

Die Räumlichkeiten können in Absprache mit dem Schulrektor außerhalb der Unterrichtszeiten der Volkshochschule des Landkreises Rastatt für Vorträge, Seminare und Kurse überlassen werden.

6. Grundschule Schulstraße 1

Die Räumlichkeiten können in Absprache mit dem Schulrektor außerhalb der Unterrichtszeiten der Volkshochschule des Landkreises Rastatt für Vorträge, Seminare und Kurse überlassen werden.

Soweit die Gemeinde die Räumlichkeiten im Kellergeschoss nicht anderweitig benötigt, können diese den örtlichen Vereinen überlassen werden.

Dem Musikverein Elchesheim werden zwei Kellerräume für die Jugendausbildung (erster Raum rechts) und zur Aufbewahrung von Gerätschaften (Abstellraum hinten rechts) zur Verfügung gestellt.

Dem Fußballverein Rot-Weiß Elchesheim wird ein Kellerraum zur Aufbewahrung des Jugend-Zeltlagers (Raum hinten geradeaus) überlassen.

7. Schulturnhalle

Die Turnhalle steht vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.

Außerhalb der Unterrichtszeiten kann die Turnhalle in Absprache mit dem Schulrektor neben Veranstaltungen der Gemeinde den hiesigen Vereinen und Institutionen und der Volkshochschule des Landkreises Rastatt grundsätzlich nur für sportliche Zwecke (Übungsbetrieb, Sportveranstaltungen) sowie dem DRK-Ortsverein für Blutspendetermine überlassen werden. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Nachrangig kann die Turnhalle auch privaten Sportgruppen überlassen werden.

Für sonstige Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Vereinsfeiern etc.) steht das Bürgerhaus Alte Kirche Elchesheim zur Verfügung.

8. Alte Schule Illingen

Soweit die Gemeinde die Räumlichkeiten nicht anderweitig benötigt, können diese den örtlichen kulturellen Vereinen für den Probetrieb überlassen werden.

Der erste Raum links im Erdgeschoss steht dem Gesangverein "Rheinlust" Illingen für den Probetrieb zur Verfügung, der zweite Raum im Obergeschoss (hinten links) dem Musikverein Illingen für die Jugendausbildung.

9. Heimatmuseum "Arbeit am Rhein" in der Alten Kirche Illingen

Das Heimatmuseum kann für Sonderausstellungen, Diavorträge, Theateraufführungen und Kleinkonzerte u. Ä. zur Verfügung gestellt werden, soweit dies der Zweckbestimmung des Hauses nicht abträglich ist und die Räumlichkeiten hierfür geeignet sind.

III. Überlassung von Sportplätzen

Die Sportplätze (2 Rasen- und 2 Tennenplätze) stehen den beiden Fußballvereinen und dem Schulsport zur Verfügung.

Wenn bei schlechter Witterung (Nässe / aufgeweichter Boden) zu befürchten ist, dass die Rasendecke nachhaltig beschädigt werden könnte, dürfen die Rasenplätze nicht für den Trainings- oder Spielbetrieb genutzt werden. Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichtbeachtung die Rasenplätze zu sperren.

Die Rasenplätze werden von der Gemeinde gemäht. In der Regel wird einmal jährlich von der Gemeinde eine Düngungs- und Besandungsaktion durchgeführt. Die sonstigen erforderlichen Pflegemaßnahmen sind von den Vereinen auszuführen.

Für die Pflege der Rasenplätze haben die Vereine der Gemeinde einen jährlichen Pauschalbetrag zu ersetzen, der in der "Gebührenordnung der Gemeinde Elchesheim-Illingen für die Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Sportplätze" festgesetzt ist.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.12.1997 außer Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 17.12.2001

(Hertweck)
Bürgermeister